



**30. Januar 2012**

## **Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene WS 2011/2012**

### **2. Ferienhausarbeit**

— **Sachverhalt: „Der Balladenbaum römisch zwei“**

Archibald Douglas (A) betreibt im Nauwieser Viertel der Universitätsstadt Saarbrücken, dem Sitz der berühmten Universität des Saarlandes mit ihrer international höchst angesehenen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, eine Studentenkneipe mit dem Namen „Prinz Eugen der edle Ritter“. In dieser Kneipe treffen sich häufiger die fünft-, siebt- bzw. neuntsemestrigen Jurastudenten Belsazer (B), Charlotte Corday (C), Zauberlehrling (Z) und Erbkönig (E). Im letzten Sommer hatten die vier dort versucht, im Rahmen der Übung im Bürgerlichen Recht die Ferienhausarbeit „Der Balladenbaum“ zustande zu bringen, hatten dann aber verzweifelt aufgegeben und beschlossen, die nächste Ferienhausarbeit mitzuschreiben, die - so meinten sie - „bestimmt viel leichter“ werde. Neuerdings treffen sie sich dort mehrmals wöchentlich „zum Umtrunk“ und tauschen sich - wieder zunehmend verzweifelt - über die inzwischen ausgegebene Ferienhausarbeit „Der Balladenbaum römisch zwei“ aus, mit der sie alle unbedingt „den Schein“ erlangen wollen.

Für den fünftsemestrigen Jurastudenten Belsazer (B) sind bei A inzwischen Schulden in Höhe von 150 Euro aufgelaufen, denn B hat bei seinen Umtrunken die Zeche immer „anschreiben“ lassen. Dies teilt A dem künftigen Schwiegervater von B, dem Kaufmann Schelm von Bergen (S), mit, der daraufhin die Schuld des B bei A begleicht, um ihm einen kleinen Dienst zu erweisen. Beide wissen dabei nicht, dass B bereits einige Tage vorher seine Schuld bei A per Online-Banküberweisung getilgt hatte. Zwei Wochen später erfährt S von der Zahlung durch B und verlangt „sein Geld“ von A zurück. A verweigert die Zahlung und weist darauf hin, dass B inzwischen wiederum insgesamt 150 Euro hat anschreiben lassen und sich S im Übrigen an B halten solle; S entgegnet, dass ihn dies alles nicht interessiere.

Auch die siebtsemestrige Jurastudentin Charlotte Corday (C) ist mehrmals wöchentlich bei A zu Gast. Sie will ihrem Kommilitonen Zauberlehrling (Z), einem gestandenen neuntsemestrigen Sohn des Saarbrücker Staranwalts Ritter Blaubart (R), zu dessen Geburtstag eine Freude machen und vereinbart mit A, dass Z bei A ein rauschendes Fest für alle Freunde ausrichten darf, bei dem Z nach Belieben Wein, Bier oder Champagner bis zum Gesamtpreis von 150 Euro bestellen kann. Die Einzelheiten der Getränkewahl soll A mit Z ausmachen. C reserviert bei A das Vereinszimmer im „Prinz Eugen der edle Ritter“ für den Geburtstagsabend, stellt dem A ihre Bezahlung der Zeche in Höhe von 150 Euro für den Morgen nach dem Fest in Aussicht und benachrichtigt davon den hochofrenuten Z, der als

wackrer Schwabe niemals so viel Geld für seinen Geburtstag ausgegeben hätte. Z lädt seine Kumpel zum Geburtstagsfest bei A ein und bestellt dort - unter Hinweis auf die Abmachung seiner Gönnerin C mit A - bis zur Grenze von 150 Euro „Bier für alle“. Das Fest rauscht wie geplant und bis zur Ausschöpfung der 150 Euro-Grenze. Am nächsten Morgen aber verweigert C die Zahlung der 150 Euro an A und weist durch ärztliches Attest nach, dass sie schon zur Zeit der Vereinbarung mit A aufgrund ihres andauernden Heroinkonsums unter einem suchtbedingten Abbau der Persönlichkeit mit psychopathologischen Störungen gelitten hat, die eine freie Willensbestimmung ausschließen. A verlangt nun „sein Geld“ von Z, aber auch von C. Z meint, A müsse sich an seine Vertragspartnerin C halten; C meint, A müsse sich an Z wenden, dem doch die Getränke im Wert von 150 Euro zu Gute gekommen seien.

Auch der fünftsemestrige Jurastudent Erlkönig (E) hat bei A angeschriebene Zechschulden in Höhe von 150 Euro auflaufen lassen. A berichtet davon dessen Vater Doktor Faust (F), einem Nervenarzt, bei dem A als Privatpatient seinerseits mit 150 Euro in der Kreide steht. Anders als von A erhofft lehnt F eine Verrechnung seiner Forderung gegen A mit den Schulden seines Sohnes E bei A ab, doch verständigen sich A und F dahingehend, dass A seine Forderung gegen E an F erfüllungshalber abtritt. Hiervon unterrichtet A den E, der daraufhin 150 Euro an seinen Vater F überweist. Kurze Zeit später ficht E gegenüber A seine früheren Zechschulden bei A erfolgreich wegen arglistiger Täuschung an; A hatte ihm immer wieder einen minderwertigen und ungewollten „Racke rauchzart“ statt des bestellten „Wild Goose“ ins Whiskyglas gegossen. Jetzt verlangt E von seinem Vater F die 150 Euro zurück. F denkt überhaupt nicht an eine Rückzahlung und verweist E an A, der allerdings mit seiner Kneipe „Prinz Eugen der edle Ritter“ praktisch pleite ist und kurz vor der Insolvenzanmeldung steht.

Die vier Jungjuristen sind völlig verzweifelt. Sie finden, es drehe sich alles im Kreise, und wenden sich hilfesuchend an Z's Vater, den Rechtsanwalt R, mit folgenden Fragen: Kann S von A oder von B 150 Euro verlangen? Kann A von C oder von Z 150 Euro verlangen? Kann E von A oder von F 150 Euro verlangen? Rechtsanwalt R entgegnet trocken, dass er von diesen Studenten kein Mandat annehme. Sie sollten sich gefälligst selbst um die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen bemühen. Dies könne ihnen schließlich auch im Hinblick auf die Hausarbeit „Der Balladenbaum römisch zwei“ nicht schaden; sie bräuchten ihre Beschäftigung mit dieser Hausarbeit ja gar nicht zu unterbrechen.

### **Hinweise:**

Für die Bearbeitung erscheinen etwa drei Wochen Arbeitszeit (180 Stunden) angemessen. Der Umfang der Arbeit sollte zwischen 25 und 40 Seiten liegen; Arbeiten unter 20 und über 60 Seiten werden von vornherein zurückgewiesen und bleiben unberücksichtigt. Ansonsten wird von verbindlichen Mindest- oder Höchstgrenzen aber abgesehen. **Auf das Merkblatt zur Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten sei ausdrücklich hingewiesen**, das über die Website des Lehrstuhls erhältlich ist. Darin sind auch weitere Hinweise auf Literatur über zivilrechtliche Übungen und die Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten enthalten. Die Hausarbeit muss am **Montag, den 16. April 2012**, dem ersten Tag der Vorlesungszeit des SS 2012 **abgegeben werden**. Dies kann im Sekretariat bis 14 Uhr oder durch Postzustellung (es zählt das Datum des Poststempels) geschehen.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg!

Prof. Dr. Dr. Dr.h.c.mult. *Michael Martinek*

Privatdozent Dr. *Michael Anton*